

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz

Nachtrag vom 12. März 2015

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 851.11 (Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2 (geändert)

² Massgebend für die Beurteilung des Anspruchs sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für welches die Prämienverbilligung geltend gemacht wird. Im Laufe des Jahres eingetretene Änderungen werden im Folgejahr berücksichtigt. Im Todesfall erlischt der Anspruch auf Prämienverbilligung bereits mit Beginn des darauffolgenden Monats.

Art. 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Innert 14 Tagen nach Versand der Verfügung veranlasst die zuständige kantonale Stelle die Auszahlung der Prämienverbilligung an den Versicherer oder allenfalls an Dritte.

Art. 16 Abs. 6 (neu)

⁶ Gegen den Rückerstattungsentscheid kann Einsprache im Sinne von Art. 13 dieser Verordnung erhoben werden.

Art. 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Einspracheentscheide gemäss Art. 13 dieser Verordnung kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Sarnen, 12. März 2015

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident: Hans-Melk Reinhard

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann